

## **Allgemeinverfügung zur Änderung der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen**

Aufgrund von Artikel 170 der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016, Artikel 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/1629 der Kommission vom 25. Juli 2018, Artikel 1 Nr. 4 und 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 3. Dezember 2018 und §§ 6 und 37 Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) in der Fassung vom 21. November 2018 (BGBl. Is. 1938) I. V. m. §§ 5b, 10 und 11 der Bienenseuchenverordnung (BienSeuchV) in der Neufassung vom 3. November 2004 erlässt das Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis folgende

### **Allgemeinverfügung:**

Die Ziffer 1 der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen vom 15. August wird wie folgt geändert:

1. Aufgrund von Untersuchungen durch das Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis sowie des Chemischen und Veterinäruntersuchungsamtes Freiburg wurde in einem Bienenstand auf der Gemarkung Waldhausen der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut der Bienen amtlich festgestellt.

Aus diesem Grund erklärt das Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis gemäß § 10 der BienSeuchV das folgende, um den betroffenen Bienenstand gelegene Gebiet zum Sperrbezirk.

Der Sperrbezirk stellt die Fläche dar, die innerhalb der folgenden Beschreibung liegt:

### **Sperrbezirk:**

Beginnend von der Kurklinik Sonnhalde auf der Gemarkung Donaueschingen in östliche Richtung Donaueschingen auf die Bräunlinger Straße. Von der Kreuzung Bräunlinger Straße Lärcheweg direkt auf die südwestliche Ecke der Saverner Straße. Auf der Saverner Straße weiter bis zur Eichendorffstraße. Auf der Eichendorffstraße bis zur Bräunlinger Straße. Auf der Bräunlinger Straße bis zur Güterstraße. Von dort die Güterstraße in östliche Richtung bis zum Kreisverkehr Übergang in die Friedrich-Ebert-Straße im weiteren Verlauf. Der Friedrich-Ebert-Straße weiter folgend bis zum nächsten Kreisverkehr, dort weiter in südliche Richtung auf der Donaueschinger Straße bis zum Zubringer zur B27, diesem folgend bis zur Breg. Der Breg folgend bis zum Kofenweiher und dessen westlichen Ecke an der Kreuzung Lindenstraße Friedenstraße. Entlang der

Jakobstraße bis zur Donaueschinger Straße. Dieser folgend bis zur Weitengasse. Der Weitengasse folgend bis zur Hochstraße. Der Hochstraße in südliche Richtung folgend bis zum Kreisverkehr. Von dort weiter in westliche Richtung auf der Bräunlinger Straße bis zur Gemarkungsgrenze der Gemarkung Bräunlingen. Entlang der Gemarkungsgrenze Bräunlingen in Richtung Süden bis zur K5739. Von der K5739 in südliche Richtung einschließlich Vogelhütte. Entlang Vogelhütte weiter in Richtung Westen bis Winkeläcker. Weiter in Richtung Norden über Setze bis zur unteren Ecke Gemarkungsgrenze Waldhausen zu Bräunlingen. Weiter entlang der Gemarkungsgrenze Waldhausen in westliche Richtung bis zum Kirnbergsee. Weiter bis zur Gemarkungsgrenze Bräunlingen. Weiter bis zur K5740. Die westliche Begrenzung der Gemarkung Bräunlingen verläuft über die Kreisstraße K5470 entlang der Gemarkungsgrenze zu Unterbränd bis zur Kreuzplanie, über die Kreuzplanie in Verlängerung bis zum Harzerbrunnen. Weiter entlang der Gemarkungsgrenze in nördliche Richtung bis Dammweg. Von Dammweg direkt auf Fischertanne. Im Oberholzer Wald direkt auf die Gemarkungsgrenze Bräunlingen bei Weißer Stein. Von Weißer Stein weiter entlang der Gemarkungsgrenze auf Dreimärker. Von Dreiäcker in direkter Linie auf die K5736 bei Kusserbächle. Weiter auf der K5736 in östlicher Richtung bis zur Hubertshofener Str. Weiter in südöstlicher Richtung entlang der Gemarkungsgrenze bis zur Kurklinik Sonnhalde.

Die detaillierten Grenzen des Sperrbezirks sind in einer Karte dargestellt, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist. Diese kann beim Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis - Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung - eingesehen werden.

## **Begründung:**

### **A.**

Am 14.08.2023 wurde in Bienenständen auf der Gemarkung Bräunlingen-Waldhausen die Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich festgestellt.

Die Amerikanische Faulbrut der Bienen ist eine übertragbare, bakteriell bedingte Tierseuche, die große Schäden an der Bienenbrut verursacht und die Überlebensfähigkeit von Bienenvölkern in einer Region ernsthaft gefährdet und die dementsprechend erhebliche wirtschaftliche Schäden hervorrufen kann. Sie ist nach nationalem deutschem Recht eine anzeigepflichtige Tierseuche ((TierSeuchAnzV) vom 19. Juli 2011 (BGBl. I. S. 1404 in der zurzeit geltenden Fassung). In der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 ist die Amerikanische Faulbrut als Tierseuche der Kategorien D und E gelistet. Der Artikel 170 der Verordnung (EU) 2016/429 - Tiergesundheitsrecht - stellt es den Mitgliedstaaten frei geeignete, angemessene und notwendige Maßnahmen zu ergreifen, um die Einschleppung und Verbreitung einer Tierseuche zu verhindern. Die Amerikanische Faulbrut wird auf der Grundlage der Bienenseuchenverordnung in der Neufassung vom 03.11.2004 (BGBl. I S. 2738), zuletzt geändert am 17.04.2014 (BGBl. I S. 388), staatlich bekämpft.

Auf dieser Grundlage musste am 15.08.2023 die Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen des Schwarzwald-Baar-Kreises erlassen werden.

Nach Erlass der Allgemeinverfügung wurden im weiteren zeitlichen Verlauf innerhalb des Sperrgebietes weitere Fälle von Amerikanischer Faulbrut amtlich festgestellt, sodass die Gebietskulisse und damit der Sperrbezirk angepasst und vergrößert werden musste.

Die weiteren Feststellungen der Amerikanischen Faulbrut zeigen auf, dass es in diesem Gebiet weiterhin ein aktives Seuchengeschehen gibt und die Einschleppungsgefahr für weitere Bienenvölker hoch ist. Zum Schutz der Bienen vor Amerikanischen Faulbrut ist es daher erforderlich die am 15.08.2023 angeordneten Maßnahmen weiter aufrecht zu erhalten und die Gebietskulisse zu vergrößern. Nur so können Kontakte zwischen infizierten Bienen und gesunden Bienen außerhalb des Sperrbezirks wirksam verhindert werden.

Die angeordneten Maßnahmen sind geeignet, das Risiko derartiger Übertragungswege zu minimieren und eine Infektion mit Amerikanischen Faulbrut-Viren zu verhindern. Die Maßnahmen sind erforderlich, da kein anderes, milderer Mittel zur Verfügung steht, welches zur Zweckerreichung gleichermaßen geeignet ist. Die Anordnung ist auch angemessen, da die wirtschaftlichen Nachteile, welche die betroffenen Bienenhalter durch die angeordneten Maßnahmen erleiden, im Vergleich zum gesamtwirtschaftlichen Schaden, der durch einen einzigen Ausbruch für die Gesamtzahl der Bienenhaltungen in Baden-Württemberg entstehen kann, nachrangig sind. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an den angeordneten Maßnahmen die privaten Interessen der betroffenen Bienenhalter.

#### **Hinweise:**

Diese Allgemeinverfügung wird auf der Internetseite des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis ([www.lrasbk.de/Öffentliche-Bekanntmachungen](http://www.lrasbk.de/Öffentliche-Bekanntmachungen)) gemäß § 1 Abs. 1 der Satzung des Schwarzwald-Baar-Kreises über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen vom 14. Dezember 2020 bekanntgemacht. Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 LVwVfG tritt diese Allgemeinverfügung einen Tag nach ihrer Bekanntmachung auf der Internetseite in Kraft.

Diese Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar. Der Wegfall der aufschiebenden Wirkung wird angeordnet nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung, soweit nicht nach § 37 Satz 1 TierGesG der Wegfall der aufschiebenden Wirkung bereits per Gesetz angeordnet ist. Widerspruch und Anfechtungsklage haben somit keine aufschiebende Wirkung.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Am Hoptbühl 2, 78048 Villingen-Schwenningen erhoben werden.



Villingen-Schwenningen, 27.09.2023

Hinterseh, Landrat

Karte des Sperrbezirks:

